

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/626 —**

Lieferung „nicht-tödlicher Waffen“ an Sicherheitsbehörden von Drittstaaten

Im Anschluß an unsere durch die Bundesregierung am 25. Januar 1995 schriftlich beantwortete Frage (Drucksache 13/266) nach dem Export von Elektro-Schlagstöcken etc. fragen wir die Bundesregierung ergänzend:

1. Auf welche Weise kontrollieren die Bundesregierung oder – nach deren Kenntnis – Länderbehörden die Herstellung und den Export von Elektro-Schlagstöcken, Hand- und Fußfesseln sowie anderen Gerätschaften zur Anwendung unmittelbaren Zwangs und „nicht-tödlichen Waffen“ aus der Bundesrepublik Deutschland, wenn diese nach der gegebenen Auskunft der Bundesregierung nicht unter die Genehmigungspflicht des Kriegswaffenkontroll- und des Außenwirtschaftsgesetzes fallen?

Die internationalen Absprachen und die international vereinbarten Listen im Bereich der Exportkontrollen sehen keine Kontrollen bei der Herstellung und Ausfuhr derartiger Gerätschaften vor.

Die Hauptschwierigkeit für die Einführung einer Kontrolle derartiger Gerätschaften liegt darin, daß eine enumerative Erfassung zu kurz greifen würde und eine generelle Kontrollmöglichkeit, die sich zudem gegen alle Länder richten müßte, um Umgehungen zu verhindern, nicht mehr administrierbar ist.

Die Bundesregierung hat aufgrund der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit, im konkreten Einzelfall gemäß § 2 Abs. 2 AWG unter den dort genannten Voraussetzungen einzugreifen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 7. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß solche und ähnliche Güter, wie z. B. Tränengase, nicht zu Menschenrechtsverletzungen in den Empfängerstaaten verwendet werden?

Es gibt keine Möglichkeit, sicherzustellen, daß Schlagstöcke, Tränengas oder ähnliches nur zu defensiven Polizeieinsätzen verwendet wird und nicht auch zu Menschenrechtsverletzungen mißbraucht werden kann.

Die Bundesregierung hat bei der Ausfuhr derartiger Waren die nationale Kontrollmöglichkeit des schon in der Antwort zu Frage 1 genannten Einzeleingriffs gemäß § 2 Abs. 2 AWG. Bei der Entscheidung hierüber berücksichtigt sie die Menschenrechtsslage im Empfängerland.

Darüber hinaus wirkt die Bundesregierung bilateral und im multilateralen Rahmen auf Regierungen, die Menschenrechtsverletzungen zu verantworten haben, mit dem Ziel ein, Würde und Rechte des Menschen effektiv zu schützen.

3. a) An welche Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit die vorgenannten Güter geliefert worden?
b) Aus welchen Empfängerstaaten sind der Bundesregierung aus der Vergangenheit hiermit begangene Menschenrechtsverletzungen bekanntgeworden?

Da die Ausfuhr derartiger Gerätschaften keiner Meldepflicht unterliegt, liegen der Bundesregierung weder statistische Daten über deren Ausfuhr vor, noch kann sie Angaben dazu machen, inwieweit aus Deutschland ausgeführte derartige Güter zu Menschenrechtsverletzungen in Drittländern verwendet werden.

4. In welcher Weise haben die durch die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit gewährten Ausbildungshilfen nachweisbar eine Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen mit derartigen Gütern in den entsprechenden Empfängerstaaten gefördert?

Im Rahmen der polizeilichen Ausstattungshilfe werden Gegenstände zur Ausübung unmittelbaren Zwangs nicht zur Verfügung gestellt. Eine Ausbildung an solchen Geräten findet nicht statt.

Im Rahmen der Ausstattungshilfe werden auch Seminare und Ausbildungsmaßnahmen zu Themen wie Tatortbehandlung, Spurensuche, Drogenabwehr etc. angeboten. Eine Ausbildung zum Gebrauch polizeitaktischer Waffen oder von Gegenständen zur Ausübung unmittelbaren Zwangs gibt es nicht.

Die polizeiliche Ausstattungshilfe, insbesondere ihre Komponente der Ausbildung, ist als längerfristige Kooperation ausgelegt. Ziel dieser Unterstützung ist es, in den Empfängerländern ein Gefühl für das Verhalten einer rechtsstaatlich organisierten und eingesetzten Polizei zu vermitteln.

5. Inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß Vertreter von Polizei, Polizei- und Sicherheitskräften solcher Staaten, die an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, sich in Deutschland auf einschlägigen Messen zur Sicherheitstechnik über solche Ausrüstung informieren und möglicherweise Käufe tätigen?

Die Bundesregierung kann hierzu keine Aussage treffen.

6. Welche Maßnahmen zur Kontrolle eines Transfers mit derartigen Gütern in Drittstaaten hält die Bundesregierung für möglich und notwendig?
Welche dieser Maßnahmen wird sie demnächst ergreifen?
7. Wird die Bundesregierung sich insbesondere für eine Änderung dahin gehend einsetzen, daß der Export derartiger Güter dem Außenwirtschaftsgesetz unterliefe?
Falls nein, warum nicht?
8. Wird die Bundesregierung sich ferner dafür einsetzen, daß vergleichbare Kontroll- und Genehmigungsregelungen auch im gesamten Bereich der Europäischen Union in Kraft gesetzt werden?
Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft unter allen Aspekten – vgl. auch die Antwort zu Frage 1 – derzeit Möglichkeiten zur Kontrolle des Transfers der mit der Anfrage angesprochenen Güter.

Die Bundesregierung ist bestrebt, eine Lösung möglichst auf internationaler Ebene zu erreichen. Sie wird daher die Frage der Kontrolle derartiger Güter bei nächster Gelegenheit in den zuständigen Gremien der Europäischen Union ansprechen. Auch im breiteren internationalen Rahmen hat die Bundesregierung bereits erste Gespräche zu dieser Frage aufgenommen.

Bei der Einführung rein nationaler Genehmigungstatbestände ist allerdings zu bedenken, daß damit nur der direkte Export aus der Bundesrepublik Deutschland verhindert werden kann. Umgehungsausfuhren über Drittländer lassen sich, insbesondere im einheitlichen europäischen Binnenmarkt, nicht wirksam verhindern.

